



# Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V.

## Richtlinien für die Alterskameradschaft im Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V.

### I. Name

Der Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. hat eine Altersabteilung gebildet. Sie trägt den Namen

**„Alterskameradschaft im Kreisfeuerwehrverband“.**

### II. Zweck

Der Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. will mit der Alterskameradschaft insbesondere die Kameradschaft zwischen den jüngeren aktiven Feuerwehrangehörigen und denjenigen, die jahrzehntelang im aktiven Dienst der Feuerwehren tätig waren und aus Alters-, Krankheits- oder Unfallgründen ausgeschieden sind, erhalten. Dazu dienen insbesondere die Teilnahmen an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. und einzelner Wehren, sowie Kameradschafts- und Informationsveranstaltungen.

### III. Mitglieder

1. Mitglied kann werden, wer wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze (gem. aktuellem LBKG) aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden ist, oder aus Krankheits- und Unfallgründen keinen Feuerwehrdienst mehr leisten kann.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben.

### IV. Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder der Alterskameradschaft haben Mitwirkungsrecht im Rahmen der Satzung des Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. . Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. .
2. Den Mitgliedern der Alterskameradschaft steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen der Satzung offen.



# Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V.

3. Die Alterskameraden und -kameradinnen sind über den Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. im Rahmen von Verbands- und Feuerwehrveranstaltungen versichert.
4. Sie bilden die Abteilung „Alterskameraden“. Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Bad Kreuznach e. V. kann einen Fachbereichsleiter „Alterskameraden“ benennen, der diesem mit beratender Stimme beisitzt.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 08.07.2021 in Kraft.